

Abschrift zur Kenntnisnahme

Kammergericht

10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33
Fernruf (Vermittlung): (030) 9015 - 0, Intern: ((915))
Apparatnummer: siehe ☎
Telefax: (030) 9015 - 2200

Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: KG 10 U 129/11

Fahrverbindungen:
U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1, U 2, U 3, U 4)
Bus M 48, M 85, 106, 187, 204, S-Bhf. Julius-Leber-Brücke (S1)
S-Bhf. Yorckstraße >Großgörschenstraße< (S1)

Kammergericht, 10. Senat, 10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33

Rechtsanwaltskanzlei
Moser Bezenberger
Clausewitzstraße 4
10629 Berlin



(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Montags, dienstags und donnerstags 8.30 bis 15 Uhr
mittwochs und freitags 8.30 bis 13 Uhr
donnerstags 15 bis 18 Uhr Gesprächstermine nach Vereinbarung

Hinweis:
Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang Kleistpark möglich.

Erstellt am: 20.09.2011

Geschäftszeichen
10 U 129/11

Ihr Zeichen
483/2011

Bearbeiter/in

Tel.
2167

Fax
2686

Datum
19.09.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Berliner Verlag GmbH ./ Pechstein

beabsichtigt der Senat nach Beratung die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. August 2011 gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden kann und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Das Landgericht hat einen Anspruch auf Abdruck der verlangten Gegendarstellung gemäß § 10 Abs. 1 LPG zu Recht und mit zutreffender Begründung, der der Senat uneingeschränkt folgt, bejaht.

Die Ausgangsmeldung auf der Titelseite des „Berliner Kurier“ vom 11. Juli 2011 impliziert, dass die Antragstellerin Kenntnis von der Mitgliedschaft der danach den Hells Angels zuzurechnenden Herren Christian M. und Danilo B. hatte. Denn das Bestehen „von merkwürdigen Geschäftsbeziehungen“ zwischen der Antragstellerin und den Hells Angels setzt voraus, dass die Antragstellerin Kenntnis davon hatte, es mit den Hells Angels zu tun zu haben. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist die Ausgangsmittelteilung auch nicht deswegen unrichtig zitiert, weil die Bildunterschriften der Fotos der Herren Christian M. und Danilo B. nicht mitzitiert worden sind. Es reicht aus, dass diese als genannt aufgeführt werden. Denn dem Leser erschließt sich auch ohne die Wiedergabe der Bildunterschriften, dass sich der Vorwurf

des Unterhaltens von Geschäftsbeziehungen zu den Hells Angels auf diese beiden Herren bezog.

Die Gegendarstellung ist auch nicht irreführend, weil die Antragstellerin, die behauptet, von der Zugehörigkeit der Herren Christian M. und Danilo B. zu den Hells Angels nichts gewusst zu haben, auf ihrer Homepage Kontakte oder Geschäftsbeziehungen zu den Hells Angels abgestritten hat, oder, wie die Antragsgegnerin behauptet, nach Erscheinen der Ausgangsmitteilung „unzweifelhaft“ weiter Geschäftsbeziehungen zu diesen unterhalten und insbesondere die den Herren Christian M. und Danilo B. erteilte Vollmacht nicht wirksam widerrufen habe. Die Gegendarstellung befasst sich mit der Kenntnis der Antragstellerin zum Zeitpunkt der Berichterstattung und nicht mit den aus dem Artikel gezogenen Konsequenzen.

Das berechtigte Interesse am Abdruck der Gegendarstellung ist nicht deshalb entfallen, weil die Antragsgegnerin in einem Artikel vom 12. Juli 2011 den Anwalt der Antragstellerin damit zitiert habe, dass die Antragstellerin selbst nie Kontakte zu den Rockern gehabt habe. Die Berichterstattung vom 12. Juli 2011 enthält weder eine Richtigstellung, noch einen Widerruf der Ausgangsmitteilung. Eine sonstige eigene Berichterstattung schließt die Gegendarstellungsforderung nur aus, wenn entstandene Fehlvorstellungen dadurch hinreichend sicher ausgeräumt werden (vgl. nur Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Rdnr. 11.55 m. w. Nachw.). Dies ist hier nicht der Fall.

Auch die Abdruckanordnung des Landgerichts ist nicht zu beanstanden. Während die Ausgangsmitteilung nahezu die gesamte Titelseite der Ausgabe des „Berliner Kurier“ einnahm, benötigt die vom Landgericht zugesprochene Gegendarstellung nach dem als Anlage AG 12 eingereichten Entwurf auch bei Berücksichtigung der richtigen Größe des Gegendarstellungstextes nur etwa die Hälfte des Titelblattes. Insbesondere die vom Landgericht zuerkannte Größe des Wortes „Gegendarstellung“ ist erforderlich, um der Gegendarstellung den gleichen Aufmerksamkeitswert zu verschaffen, den die Ausgangsmeldung hatte.

Soweit sich die Antragsgegnerin schließlich gegen die Kostenentscheidung des Landgerichts wendet, verfängt dies ebenfalls nicht. Der der Antragsgegnerin vom Landgericht auferlegte Kostenanteil von 2/3 ist nach Auffassung des Senats nicht deswegen zu hoch, weil die Antragstellerin erst, wie die Antragsgegnerin betont, mit dem fünften Hilfsantrag durchgedrungen ist. Die von der Antragstellerin verlangten Gegendarstellungen sind im Kern identisch.

Die Antragsgegnerin erhält gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 2 Wochen seit Zugang dieser Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Zurückweisung der Berufung durch Beschluss 4 Gerichtsgebühren anfallen. Bei einer Rücknahme der Berufung entstehen demgegenüber nur 2 Gebühren (vgl. Nr. 1220, 1222 der Anlage I zum Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 5. Mai 2004).

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende
Neuhaus
Vorsitzender Richter am Kammergericht

Beglaubigt

Bels
Justizobersekretärin